



Schutzkonzept EMK Dübendorf ab **28. Oktober 2020**

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Wir verpflichten uns, in grosser Eigenverantwortung so gut wie möglich mitzuhelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, so grösseren Schaden für unsere Gesellschaft zu vermeiden. Wenn es uns darüber hinaus gelingt, dass sich Personen von Risikogruppen oder auch sonst ängstlichere Menschen an unseren Veranstaltungen genügend sicher fühlen, um daran teilzunehmen, haben wir ein weiteres wesentliches Ziel erreicht!**

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Besonders gefährdete Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die strikte Befolgung der Hygiene- und Schutzmassnahmen soll ihnen dies erleichtern. Gleichzeitig sind sie gebeten, sich weiterhin auch selbst so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das kann für die einen vielleicht wieder vermehrt heissen, dass sie kirchliche Angebote vorsichtshalber statt durch physische Teilnahme über andere Kanäle in Anspruch nehmen. Die ganze Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass diese Menschen sich trotzdem als Teil der Gemeinde erleben.

Vorsichtige und ängstliche Personen: Manche Personen, ob sie zu einer Risikogruppe gehören oder nicht, möchten vorsichtshalber in den kommenden Wochen oder Monaten vielleicht nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Es gilt, ihren Wunsch ernst und auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Gemeindeglieder stehen in der Pflicht, mit ihnen in Kontakt zu bleiben und sie christliche Gemeinschaft und Verbundenheit spüren zu lassen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen fordern wir auf, zu Hause zu bleiben und sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden zu halten (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden. Da die kantonalen Behörden mit dem Contact-Tracing zum Teil überfordert sind, empfehlen wir, mögliche Kontakte der vorangehenden 5 Tage eigenständig zu informieren.

Schutz von Mitarbeitenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. **Wenn möglich soll von zu Hause aus gearbeitet werden.** Pfarrpersonen i. R. dürfen Dienste übernehmen, wenn sie das möchten.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente










- COVID-19 Verordnungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen¹
- Schutzkonzepte VFG²/EKS³/SBK





¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

³ <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>

Anweisungen des Bundes (Stand 25. Oktober 2020)

	<p>Falls möglich, wieder im Homeoffice arbeiten</p> <p>Arbeiten Sie wenn möglich wieder von zu Hause aus.</p>
	<p>Mehrmals täglich lüften</p> <p>Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Deshalb empfehlen wir, in allen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, regelmässig zu lüften.</p>
	<p>Abstand halten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Halten Sie beim Anstehen Abstand zu den Personen vor und hinter Ihnen (zum Beispiel an der Kasse oder in der Kantine) ▪ An Sitzungen: Lassen Sie zwischen den Teilnehmenden einen Stuhl frei ▪ Schützen Sie besonders gefährdete Personen in Ihrem Umfeld durch Abstand ▪ Beachten Sie die Besuchsregeln der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitäler
	<p>Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr</p> <p>Personen ab 12 Jahren müssen im gesamten öffentlichen Verkehr eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen. Die Maskenpflicht gilt auch auf dem Aussendeck von Schiffen. Ausgenommen sind Skilifte und Sesselbahnen.</p>
	<p>Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn Sie den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können und wenn kein physischer Schutz vorhanden ist. Mit physischem Schutz ist zum Beispiel eine Trennwand gemeint. ▪ Wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei der im Schutzkonzept das Maskentragen vorgeschrieben ist.
	<p>Gründlich Hände waschen</p> <p>Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife sorgfältig waschen, können Sie sich schützen. Die Seife macht das Virus unschädlich.</p> <p>Waschen Sie die Hände, wenn Sie nach Hause kommen, nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten oder bevor Sie essen oder Essen zubereiten.</p>
	<p>Händeschütteln vermeiden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Hände schütteln ▪ Keine Faust geben ▪ Auf Umarmungen und Begrüssungsküsse verzichten
	<p>In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Husten oder Niesen Sie in ein Taschentuch – oder, wenn Sie keines haben, in Ihre Armbeuge. ▪ Waschen Sie die Hände nach jedem Husten, Niesen, Schnäuzen und Spucken. ▪ Verwenden Sie Papiertaschentücher und benutzen Sie es nur einmal. Dann entsorgen Sie es.
	<p>Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation</p> <p>Müssen Sie aufgrund von Symptomen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus in eine Arztpraxis oder Notfallstation gehen, dann rufen Sie unbedingt vorher an. Bei Beschwerden, Krankheitsgefühl oder Symptomen ohne Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus: Nehmen Sie diese ernst und lassen Sie sich behandeln. Warten Sie nicht zu lange, nehmen Sie Hilfe in Anspruch: Rufen Sie einen Arzt oder eine Ärztin an.</p>

	<p>Testen</p> <p>Fühlen Sie sich krank oder haben Sie einzelne Symptome? Bleiben Sie zu Hause, machen Sie den Coronavirus-Check oder rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt an. Beantworten Sie alle Fragen im Online-Check oder am Telefon bestmöglich. Am Ende erhalten Sie eine Handlungsempfehlung und gegebenenfalls die Anweisung, sich testen zu lassen. Bleiben Sie zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Diese Empfehlungen gelten auch, wenn Sie nur leichte Symptome haben. Denn infizierte Personen sind auch ansteckend, wenn sie sich gesund fühlen.</p>
	<p>Contact-Tracing</p> <p>Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt, ermitteln die kantonalen Behörden gemeinsam mit der betroffenen Person, mit wem sie bis zwei Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome engen Kontakt hatte. Anschliessend informieren die Behörden diese Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und das weitere Vorgehen. Dieser Prozess wird Contact Tracing genannt.</p> <p>Bei einem Restaurantbesuch oder der Teilnahme an öffentlichen Anlässen oder Aktivitäten sollten Sie möglichst Ihre Kontaktdaten hinterlassen. So können die kantonalen Behörden die Infektionsketten rückverfolgen. Erkrankt beispielsweise der Servicemitarbeiter, welcher Sie am Vortag im Restaurant bedient hat, werden Sie die kantonalen Behörden auf Basis der Präsenzliste entsprechend informieren.</p>
	<p>SwissCovid App downloaden und aktivieren</p> <p>Ergänzend zum klassischen Contact Tracing steht die SwissCovid App für Smartphones zur Verfügung. Sie informiert über einen engen Kontakt zu einer erkrankten Person, auch wenn man sie nicht persönlich kennt. Detailliertere Informationen finden Sie auf der Seite SwissCovid App und Contact Tracing.</p>
	<p>Isolation und Quarantäne</p> <p>Personen mit typischen Krankheitssymptomen von Covid-19 müssen in Isolation. Personen, die engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, müssen in Quarantäne. So können Infektionsketten unterbrochen werden.</p> <p>Halten Sie wo immer möglich Abstand zu anderen Personen. Dies gilt beispielsweise auch bei der Teilnahme an einer Veranstaltung: Wenn Sie sich während dieser strikt an die Abstands- und Hygieneregeln halten, ist keine Quarantäne nötig, wenn eine (unwissentlich) infizierte Person dieselbe Veranstaltung besucht hat. Denn in diesem Fall ist das Risiko einer Infektion viel kleiner.</p>

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen in der EMK Dübendorf ist die Gemeindeleitung Dübendorf. Diese ist auch verantwortlich für die Umsetzung in den Gruppen der Gemeinde Dübendorf.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen (vgl. Plakat «Treffen Sie so wenige Menschen wie möglich») sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Die EMK Schweiz empfiehlt die Nutzung der COVID-App des Bundes.



Neues Coronavirus
SO SCHÜTZEN WIR UNS. ✓
STOP CORONA
Aktualisiert am 28.10.2020

Treffen Sie so wenige Menschen wie möglich.

www.bag-coronavirus.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffiz federal da sanadad publica UFS

Gottesdienst in der EMK Dübendorf

Ab dem **30. Oktober 2020** werden die Gottesdienste in der Kirche der EMK Dübendorf an der Adlerstrasse 12 nach dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt.

Maskentragpflicht während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst in der EMK Dübendorf gilt eine generelle Maskentragpflicht (**Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren**). Diese muss entsprechend den Verordnungen des Bundes während der ganzen Veranstaltung getragen werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle mit eigener Maske erscheinen. Zur Sicherheit liegen Reservemasken bereit. Beim Eingang zur Kirche wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen. **Diese gilt auch schon im Aussenbereich der Kirche.**

Hände waschen bzw. desinfizieren

Beim Eingang steht ein Desinfektionsmittel zur Verfügung. In den Toiletten besteht die Möglichkeit die Hände mit Seife zu waschen. Zum Trocknen werden Papierhandtücher verwendet.

Eingang und Ausgang zum Gottesdienst

Eine verantwortliche Person begrüsst die Gottesdienst-Teilnehmenden bei der Türe und macht auf die Maskentragpflicht **im Aussen- und Innenbereich** aufmerksam (wo nötig). Im Eingangsbereich wird auf die Einhaltung der angeordneten Abstands- und Hygieneregeln geachtet; Ansammlungen werden vermieden und zügig Platz genommen.

Contact Tracing

Zu Beginn des Gottesdienstes werden die Teilnehmenden im Gottesdienst fotografiert, um feststellen zu können, wer anwesend war. Nachzügler oder nicht Fotografierte werden zusätzlich schriftlich erfasst.

Während dem Gottesdienst

Die Türen und Fenster werden vor und nach dem Anlass offengehalten. **Während dem Anlass wird alle 30 Minuten gelüftet.** Die Stuhlreihen sind im Abstand von 1,5 Meter aufgestellt und zusammengehängt. **Zwischen Personen unterschiedlichen Haushalts sind zwei Stühle frei zu halten.** Die Liturgie entspricht der gewohnten Form, **wobei auf das Singen verzichtet wird.** Die Kollekte wird am Ausgang mit Körbchen erhoben, auf TWINT wird hingewiesen.

Verkündigung / Lektorendienst / Musizieren

Für die Verkündigung, Lektorendienst und Musizieren auf dem Podium kann die Maske entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass dabei ein Mindestabstand von 1,5 Meter untereinander und zur nächsten Person im Kirchensaal eingehalten werden kann. **Das Singen von Liedern ist nicht erlaubt, Mitsummen ist möglich.** **Für Bands mit genügend Abstand untereinander und zum Publikum ist das Singen erlaubt.**

Abendmahl / Essensangebote

Auf das Feiern von Abendmahl und das Anbieten von Essen wird vorläufig verzichtet.

«Trockenes» Kirchenkaffee

Auf die Ausgabe von Getränken oder Gebäck während dem Kirchenkaffee wird verzichtet. Es stehen trotzdem Tische bereit, so dass das Gespräch und der Austausch möglich sind. Während dem «Trockenen» Kirchenkaffee gilt weiterhin die Maskentragpflicht und die Abstandsregeln. **Pro Tisch dürfen höchstens 4 Personen Platz nehmen.**

Kinder- und Jugendgruppen während dem Gottesdienst

Die Regeln gelten ebenfalls für Teenies und Jugendliche ab 12 Jahren. **Kinder unter 12 Jahren müssen keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln dennoch einhalten.**

Reinigung

Sitzflächen (bei glatten Materialien), glatte Oberflächen, Geräte und Gegenstände, Kontaktstellen, z. B. Türgriffe, Treppengeländer, Garderoben, Lichtschalter, Mikrophone usw. werden regelmässig gesäubert und ev. desinfiziert, ebenso die sanitärischen Anlagen.

Covid-19-Erkrankte / Kranke Personen

Covid-19 Erkrankte sowie Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten, bleiben zu Hause. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind gebeten zu Hause zu bleiben.

Weitere Anlässe in der EMK Dübendorf

Die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen in der EMK Dübendorf: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Generelles für alle Gruppen

Generell gilt die Maskentragpflicht für religiöse Einrichtungen gilt (siehe Plakat «Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus»). Diese gilt für alle Veranstaltungen innerhalb der Kirche der EMK Dübendorf für alle Räume. Ausnahmen:

- Kinder unter 12 Jahren,
- Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. Sänger/-innen von Lobpreisteams; Redner/-innen an kirchlichen Veranstaltungen oder Tagungen (die Abstands- und Hygieneregeln müssen dabei jedoch eingehalten werden)
- Bei nicht öffentlich ausgeschrieben Anlässen, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können und die Zahl der Anwesenden 15 nicht übersteigt (Anlässe ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen u. ä. mit definiertem Teilnehmer*innen-Kreis, z. B. BeVo- oder LT-Sitzungen, Ressortsitzungen)

Während der Nutzung der Räume sind diese gut zu belüften. Nach dem Verlassen der Räume sind die Kontaktstellen zu desinfizieren.

Gruppenanlässe

Jede Gruppe in der EMK Dübendorf erarbeitet ein eigenes Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben des Bundes, der kantonalen Behörden und der EMK Schweiz. Die Gemeindeleitung Dübendorf ist verantwortlich für die korrekte Ausarbeitung. Die Gruppe überwacht selbst das korrekte Einhalten des Schutzkonzeptes.

Sitzungen

Wenn möglich, finden Sitzungen von Gremien online statt. Für physische Sitzungen der Gremien und Gruppen gilt die Maskentragpflicht. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter während dem Sitzen eingehalten werden kann, so kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, **sofern keine angestellte Person der Kirche anwesend ist (Mitarbeiter*innenschutz)**. Sobald nicht mehr gesessen wird, gilt wieder die Maskentragpflicht.

Bibelseminare

Für Bibelseminare gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter während dem Sitzen eingehalten werden kann, so kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, **sofern keine angestellte Person der Kirche anwesend ist (Mitarbeiter*innenschutz)**. Sobald nicht mehr gesessen wird, gilt wieder die Maskentragpflicht.

Hauskreise

Hauskreise finden im privaten Rahmen statt. Daher gilt ein Versammlungsverbot, **sofern die Gruppe grösser als 10 Personen ist. Wir bitten Hauskreise zu prüfen, ob sie vorübergehend andere Formen der Gemeinschaft und Gespräch finden können als durch eine Zusammenkunft.**